

SATZUNG

Förderverein der Grundschule Heinrich Zille Stahnsdorf e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Förderverein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Heinrich Zille Stahnsdorf e. V.“ und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 1510 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Grundschule „Heinrich Zille“ Stahnsdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Unterstützung der Grundschule „Heinrich Zille“ und der Schüler dieser Schule und des Hortes auf dem Gebiet der Bildung, Erziehung, der Freizeittätigkeit und im sozialen Bereich.
- (2) Der Verein stellt sich dazu folgende Aufgaben:
 1. Der Verein unterstützt durch sein Wirken Aktivitäten der Lehrer und Erzieher der Schule zur harmonischen Entwicklung der Schüler zu selbständigen, selbstbewussten und lebensfrohen Persönlichkeiten.
 2. Der Verein unterbreitet der Schulleitung und den demokratisch gewählten Gremien der Schule und des Hortes Vorschläge für die inhaltliche Gestaltung von außerschulischen Maßnahmen, zur personellen und materiellen Absicherung der Arbeit des Freizeitbereiches und der Zusammenarbeit zwischen Elternhäusern, Schule und Hort.
 3. Der Verein stellt seine finanziellen Mittel für gesondert festzulegende Sachausgaben der Schule und des Hortes zur Verfügung.
 4. Der Förderverein pflegt die Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Sozialausschuss der Gemeindeverwaltung.
 5. Der Verein unterstützt die Schule und den Hort bei der Gewinnung von Sponsoren und bei der Durchführung von Spendenaktionen und

§3 Charakter des Vereins

- (1) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Freunden und Förderern der Grundschule „Heinrich Zille“ und des Hortes, die für eine allseitige humanistische Erziehung wirken.
- (2) Der Verein ist selbständig, Partei unabhängig und konfessionell nicht gebunden. Der Verein gewährleistet die Gleichstellung seiner Mitglieder unabhängig ihres Geschlechtes, ihrer Nationalität, ihrer Parteizugehörigkeit oder ihres politischen und religiösen Bekenntnisses.
- (3) Der Verein greift niemals in schul- und hortinterne Verwaltungsangelegenheiten und in die direkte pädagogische Tätigkeit der Einrichtung ein.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Ziele.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die eine Beitrittserklärung abgeben und bereit sind, die Vereinszwecke zu unterstützen bzw. aktiv im Verein mitzuwirken.
- (2) Mit der Abgabe der Beitrittserklärung zum Verein, mit welcher die Vereinsziele anerkannt werden, beginnt die Mitgliedschaft. Die Aufnahme als Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Eine derartig, ausnahmsweise Ablehnung bedarf der Zustimmung der turnusmäßigen nachfolgenden Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Der Austritt kann zum Schuljahresende erfolgen. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblichst wider den Charakter des Vereins handelt oder, wenn es mehr als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Er teilt dem ausgeschlossenen Mitglied den Inhalt und die Begründung des Beschlusses mit.
- (6) Über den Ausschluss kann Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die folgende Mitgliederversammlung

§5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Beirat

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. In der schriftlichen Einladung, die 3 Wochen vorher an die Mitglieder zu ergehen hat, ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Interessenten und Förderer können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über Einsprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss durch den Vorstand
 - Wahl des Beirats
- (3) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- (4) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausnahmen s. § 11 und § 12. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder fordert eine geheime Abstimmung. Bei der Wahl des Vorstandes ist analog zu verfahren.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über Wahlergebnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister zusammen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder werden darüber informiert. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernimmt ein Mitglied des Beirates die Funktion, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Festlegung dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seine beiden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Der Vorstand trifft regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen.

§8 Finanzierung

- (1) Grundsätze:
 1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Förderbeiträgen, Spenden, staatlichen Zuwendungen und anderen Einnahmen.
 2. Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet der Vorstand laut Haushaltsplan. Er ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins jährlich über die Finanzen und ihre Verwendung zu informieren.
- (2) Mitgliedsbeiträge
Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird in der Mitgliedervollversammlung festgelegt und mit der anwesenden Mehrheit beschlossen.
- (3) Spenden
Spenden und Förderbeiträge von Einzelpersonen, Institutionen, Parteien, Verbänden und Organisationen können nur entgegengenommen werden, wenn die Spender keine der Satzung widersprechenden Bedingungen stellen. Wünsche und Festlegungen von Spenden, die dem Anliegen der Satzung entsprechen, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Andere Einnahmen
Für Veranstaltungen, Informationsmaterialien und andere Aktivitäten können Kostenbeiträge erhoben werden.
- (5) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind und jederzeit das Recht haben, alle finanztechnischen Unterlagen, Konten und Kassen des Vorstandes zu kontrollieren und zu prüfen.

- (6) Der Mindestbeitrag zum Ausstellen einer Spendenbescheinigung beträgt 25,00 € für zweckgebundene Spenden. Werden Sachleistungen als Spenden gegeben, werden Spendenbescheinigungen nur gegeben, wenn für den Wert der Sachleistung eine Quittung vorliegt.

§9 Verwendung von Mitteln

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung von Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werde.
- (3) Mitglieder des Vorstandes oder vom Vorstand mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragte Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz unabwendbar notwendiger und nachweisbarer Auslagen.
- (4) Überschüsse aus dem abgeschlossenen Geschäftsjahr werden in das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§10 Eigentum

- (1) Alle materiellen Gegenstände und Werte, die der Verein erworben hat bzw. die ihm als Schenkung übereignet wurden, werden durch den Vorstand schriftlich registriert. Sie sind Eigentum des Vereins.

§11 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse zur Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder den Finanzbehörden gewünscht werden, ohne Entscheidung der Mitgliederversammlung selbständig vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist bei der folgenden planmäßigen Mitgliederversammlung zu informieren.

§12 Auflösung

- (1) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nur unter Beachtung §11 Abs. 1 gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und

ausschließlicher Verwendung des Vermögens für die Förderung der Volksbildung oder für die Förderung der Erziehung.

§13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.11.1993 beschlossen.
- (2) Diese geänderte und aktualisierte Satzung ist am 08.03.2018 in der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt damit in Kraft.